



# CAUSACONCILIO

RECHTSANWÄLTE . NOTARE





Der Prozess der Akademisierung der Hebammenausbildung

# **Möglichkeiten und Grenzen für die Gleichbehandlung von bislang außerhochschulisch erworbenen Ausbildungsabschlüssen**

**Prof. Dr. Dr. Thomas Ufer**

Rechtsanwalt und Arzt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Ordentlicher Professor an der IB-Hochschule Berlin

Plenum Bildungsbereich

**Akademisierung – wichtig für alle Hebammen?**

15. Deutscher Hebammenkongress 2019, Bremen, 28.05.2019



- I. Anlass der Untersuchung
- II. Gutachtenfrage
- III. Aktuelle Rechtslage in Deutschland
- IV. Rechtslage in europäischen Nachbarländern (Schweiz, Österreich)
- V. Vergleichbare Fallkonstellationen nach nationalem Recht in Deutschland
  1. Gleichwertigkeitsfeststellung und Nachdiplomierung von Fach- und Ingenieurschulabschlüssen nach der Wiedervereinigung
  2. Nachgraduierung in Baden-Württemberg
  3. Regelung nach Abschaffung der Berufsausbildung des Dentisten
  4. Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR):  
Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung
- VI. Rechtliche Durchsetzbarkeit in Deutschland
  1. Das „Ob“ einer Regelung: rechtliche Zulässigkeit eines nachträglichen Titelerwerbs
  2. Das „Wie“ der Regelung zum nachträglichen Titelerwerb
- VII. Zusammenfassung und Ergebnisse



- Bereits seit vielen Jahren **auf nationaler Ebene** Empfehlungen zur Akademisierung der Gesundheitsfachberufe (z.B. durch den Wissenschaftsrat, vgl. WR-Drs 2411-12 v. 13.07.2012):
  - Welche Qualifikationen müssen für die zukünftige gesundheitliche Versorgung in den für die Gesundheitsberufe relevanten Studiengängen vermittelt werden und wie sollen vor diesem Hintergrund die Qualifizierungswege an deutschen Hochschulen strukturell weiterentwickelt werden?
- Entwicklungen auch **auf europäischer Ebene**: Änderung der EU-Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) durch die EU-Richtlinie 2013/55/EU → Verpflichtung - auch in Deutschland -, die Ausbildung der Hebammen vollständig an die Hochschulen zu überführen.
  - **Dies soll nicht Gegenstand der nachfolgenden Abhandlungen sein!**
- Aufgrund einer entsprechenden Vollakademisierung ergibt sich aber die Frage, inwiefern Personen, welche den Beruf der Hebamme nach früherer Rechtslage auf nicht-akademischem Weg erlernt und ihren Berufsabschluss erworben haben („altrechtlicher Erwerb“), **damalige Ausbildungen im akademischen Kontext „anerkannt“ erhalten können respektive sollen.**



- Ziel kann es insoweit sein, dass schnellstmöglich zur Beibehaltung respektive Schaffung einer

## Einheitlichkeit der Berufsqualifikation und –ausübung

zwei verschiedenen Qualifikationsebenen entfallen und eine einheitliche hochschulische Ausbildung gewährleistet wird, auch um **unterschiedliche Lohnniveaus und Tätigkeitsbereiche zu vermeiden** und die **Benachteiligung einer Gruppe zu verhindern**.

Ob dieser Weg gegangen werden soll, stellt eine politische Frage dar. Die nachfolgende Abhandlung soll (nur) der Frage nachgehen, ob eine Gleichbehandlung alt- und neurechtlich erworbener Berufsqualifikationen – zunächst rein rechtlich betrachtet – überhaupt möglich wäre.



Der Deutsche Hebammenverband e.V. hat den Unterzeichner beauftragt, rechtsgutachtlich Stellung zu nehmen, ob – unter Zugrundelegung des derzeitigen deutschen Rechtsrahmens – eine Übergangsregelung für altrechtlich absolvierte Hebammenausbildungen möglich erscheint, wenn für diese ein nachträglicher Titelerwerb (in Anlehnung an das Schweizer Modell) geschaffen werden würde.

Daraus leitet sich die Rechtsfrage ab, ob nationale Regelungen einem „nachträglichen Titelerwerb“ für altrechtlich ausgebildete Hebammen entgegenstünden.



- Bistlang:
  - § 6 Abs. 1 Satz 2 HebG:  
„Ausbildung ... in staatlich anerkannten Hebammenschulen an Krankenhäusern“
  - Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) zur Einordnung von Qualifikationen im deutschen Bildungssystem → vierte Niveaustufe (Beschluss der KMK vom 17.10.2013 zu den bundesrechtlich geregelten Berufen im Gesundheitswesen und in der Altenpflege)
  - Lediglich: Möglichkeit für Pilot-Studiengänge an einzelnen Hochschulen (im Rahmen von Modellvorhaben)
  
- Nunmehr:
  - Bis zum 18.01.2020 → Vollakademisierung (EU-Richtlinie 2013/55/EU)
  - Zwischenzeitlich auch als politisches Ziel anerkannt, wenn auch (noch) nicht unstrittig:



Spahn kündigt Reform an

## Ein Bachelor für Hebammen

Stand: 17.10.2018 13:31 Uhr



**Wer in Deutschland künftig Hebamme werden will, muss studieren. Dies will Gesundheitsminister Spahn jetzt durchsetzen und damit eine EU-Richtlinie umsetzen. Die Hebammen haben das schon länger gefordert.**

Die Geburtshilfe soll nach den Worten von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn ein akademischer Beruf werden. Statt in Hebammenschulen sollten Hebammen und Entbindungspfleger künftig in einem dualen Studium auf den Beruf vorbereitet werden. Duale Studiengänge sollen Vorlesungen und Seminare an einer Hochschule mit praktischer Arbeit verknüpfen. Die Studierenden erwerben am Ende des Studiums einen Bachelor-Abschluss.

"Hebammen helfen vielen Menschen ins Leben, jeden Tag, dafür braucht es eine gute Ausbildung, theoretisch und praktisch", sagte Spahn. Die Anforderungen an Geburtshilfe stiegen ständig, weil auch die Lebensbedingungen insgesamt komplexer geworden seien. "Wir haben die Situation, dass immer mehr Geburten sehr früh stattfinden, das braucht eine besondere Aufmerksamkeit", sagte der Bundesgesundheitsminister. Frauen gebären heute häufig mit größeren Risiken, weil sie beispielsweise älter sind als früher oder weil bestimmte Vorerkrankungen heute kein Grund mehr sind, auf Kinder zu verzichten.

Meldung vom 27.10.2018, tagesschau.de

Ärzterschaft

## Frauenärzte protestieren gegen Studium für Hebammen

Montag, 25. März 2019



/dpa

Meldung vom 25.03.2019, aertzteblatt.de

Berlin – Die Pläne der Bundesregierung zur Einführung eines Hebammenstudiengangs stoßen bei Gynäkologen auf Kritik. Als Folge sei zu befürchten, dass Hebammen in den Kreißsälen fehlten, warnten der Berufsverband der Frauenärzte (BVF) und die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) in einer gemeinsamen Erklärung. Zudem werde der „hohe Standard“ der Hebammenausbildung in Deutschland gefährdet.





- Ausbildung an Hochschulen, vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)
  - Absolvierung eines „Bachelorstudiengang“es „in Hebamme“, Art. 1 Abs. 2 lit. a) Ziff. 4 GesBG; Bachelor of Science in Hebamme FH [Art. 12 Abs. 2 lit. d) GesBG]
- Hebammen mit früherer außerhochschulischer Ausbildung
  - Möglichkeit zum nachträglichen Titelerwerb (NTE)
  - Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung, Forschung (WBF) über den NTE-FH vom 04.07.2000 (aktueller Stand vom 01.01.2017):
    - erfolgreicher Abschluss zur „dipl. Hebamme“,
    - eine anerkannte Berufspraxis vom mindestens 2 Jahren nach dem 01.06.2001 (24 Monate à 75 % im einschlägigen Berufsfeld) und
    - entweder „ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit ...“ (Art. 1 Abs. 3 Alt. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2; Alternative 1) oder
    - eine andere gleichwertige (fachspezifische) Weiterbildung (gemäß der Positivliste) und zusätzlich die Belegung eines Modules „Reflektierte Praxis – Wissenschaft verstehen“ (Alternative 2; siehe Art. 3 Abs. 2).



- Der Nachdiplomkurs (**Alternative 1**) umfasst 200 Lektionen (entspricht 10 ECTS). Im Rahmen der Anerkennung einer fachspezifischen Weiterbildung (**Alternative 2**) bedarf es eines Nachdiplomkurses im Umfang von (nur) 100 Lektionen (d.h. nur 5 ECTS; vgl. Art. 9).
- NTE ist Voraussetzung für den Zugang zu akademischen Weiterbildungen an Fachhochschulen (Tertiärstufe).
  - Entscheidung auf Antrag durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über den nachträglichen Titelerwerb (im Rahmen der ersten Alternative; vgl. Art. 4 Abs. 1), ggf. nach einer hochschulischen Entscheidung über die Bewertung des Weiterbildungsdossiers (im Rahmen der zweiten Alternative).
  - SBFI → Fachbehörde des Bundes, speziell ausgerichtet auf Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik (Pendant in Deutschland: BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung).
- Bei Beginn ab dem 01.01.2013 → zwingend Absolvierung einer Weiterbildung „auf Hochschulstufe“, entsprechend der zweiten Alternative [Art. 1 Abs. 3 lit. c)].



Insgesamt:

**Niedrigschwelliges Angebot zur Gleichstellung von Personen  
mit dem Abschluss einer Vorgängerschule der heutigen  
Fachhochschulen  
zum Ausgleich der Interessen von  
neu- und altrechtlich ausgebildeten Hebammen.**

**Keine Entscheidung über vollständige  
inhaltliche – also materielle – Gleichstellung.**



- Ausbildung zur Hebamme in Österreich seit 2010 an Fachhochschulen mit einer Dauer von 3 Jahren (vgl. § 2 Abs. 1a Satz 1 FH-Heb-AV).
- Derzeit: drei Generationen von Hebammen (vgl. im Einzelnen bei König/Brumen, in: die hebamme 2012, S. 126 ff.):
  - Bis 1994: 2-jährige Lehrgänge an Bundeshebammenlehranstalten
    - mindestens 590 Theoriestunden und
    - für die praktische Ausbildung → die „übrige Zeit“
  - Ab 1995 (Verabschiedung der Hebammen-Ausbildungsverordnung): Ausbildung an Akademien → Studienangebot mit Diplom-Abschluss
  - Im Jahr 2005: Reformierung der Hebammenausbildung, Ausbildung als Fachhochschulstudium mit Bachelor Abschluss.

Da das Hebammengesetz aber die Berufsausübung aller dieser Formen von Ausbildungsabsolventen gleichstellt (vgl. §§ 10 ff. HebG), ist berufsrechtlich eine „Aufwertung“ des Hebammenberufes, etwa im Hinblick auf weitere Qualifikationen/Kompetenzen, mit der Akademisierung nicht zwingend verbunden.



## 1. Gleichwertigkeitsfeststellung und Nachdiplomierung von Fach- und Ingenieurschulabschlüssen nach der Wiedervereinigung

- Art. 37 des Vertrages zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31.08.1990 enthält Regelungen hinsichtlich Anerkennung/Anpassung von Prüfungsleistungen/Befähigungsnachweisen, die in der DDR erworben wurden.
- Art. 37 Abs. 1 S. 2 EinigVtr → Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise, die in den neuen oder alten Bundesländern erworben wurden, stehen „einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind“ (Hervorhebung hinzugefügt).
- Auch anwendbar auf Abschlüsse, welche erst nach der Wiedervereinigung erworben worden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.06.2017 – 6 C 43.16).
- Voraussetzung für Anerkennung: **Feststellung der Gleichwertigkeit des Abschlusses/des Befähigungsnachweises**. Unbestimmter Rechtsbegriff bedarf der Konkretisierung; ein behördlicher Beurteilungsspielraum besteht dabei nicht.



- Nach Auffassung des **BVerwG** ist bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit ein großzügiger Maßstab anzulegen (vgl. Urteil vom 10.12.1997 – 6 C 10.97). Ausreichend soll „**Niveaugleichheit**“ sein, also
  - ein Ausbildungsniveau, das auch bei Aufnahme neuer beruflicher Betätigung im weiteren fachlichen Feld, in welchem der Abschluss erworben wurde, nach geeigneten individuellen Bemühungen um die Beseitigung vorhandener Defizite eine erfolgreiche selbstständige Einarbeitung in die beruflichen Anforderungen erwarten lässt.
  - Es kommt also auf die **formelle und funktionale Gleichheit** an; eine materielle Gleichwertigkeit ist bei der Beurteilung insoweit irrelevant. Inhaltlich ist nur eine fachliche Annäherung zu verlangen (vgl. BVerwG a.a.O.).
  - Das entspricht auch der Ansicht der Kultusministerkonferenz, die – ausgehend vom Wortlaut des Art. 37 Abs. 1 S. 2 EinigVtr – auf „den gleichen Wert“ der jeweiligen Abschlüsse abstellt.



- Bejahung einer **Gleichwertigkeit** im Sinne des Einigungsvertrages bei
  - Vorliegen einander fachlich angenäherter Ausbildungen;
  - gleiche/gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen der Bildungseinrichtungen;
  - ähnlich weitgefasster Umfang der Ausbildungen;
  - niveaugleiche Struktur des Ausbildungsprogrammes;
  - Erwerb des Studien-/Bildungsabschlusses in einem nach Art der Prüfung vergleichbaren Verfahren.
- Zuerkennung eines Titel [Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“], wenn auf Länderebene aufgrund des Bedürfnisses der „absoluten Chancengleichheit“ die Notwendigkeit hierfür gesehen wird, z.B. § 131 BerlHG (s.u.)  
→ **Nachdiplomierungsverfahren!**

„(1) Personen, die im Land Berlin graduiert worden sind, haben das Recht, anstelle der Graduierung den Diplomgrad als akademischen Grad zu führen. Sind sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes graduiert worden, führen sie den Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“.“ (§ 131 Abs. 1 BerlHG)



- Ob der Begriff der „absoluten Chancengleichheit“ dabei glücklich gewählt ist, soll letztlich unentschieden bleiben. Im vorliegenden Sinne soll hiermit das Ziel zum Ausdruck gebracht werden, Schlechterstellungen von zeitlich früher und unter der Geltung eines abweichenden Systems ausgebildeten Bewerbern zu vermeiden, so etwa auch OVG Bautzen, Urteil vom 05.10.2004 – 4 B 148/04):

„Die mit Art. 37 I Satz 2 und 3 EV bezweckte Schaffung von Chancengleichheit kann daher nicht erreicht werden, solange den Absolventen aus der ehemaligen DDR auf dem durch westdeutsche Standards geprägten Arbeitsmarkt verwehrt wird, die dort bekannten akademischen Grade zu führen.“

- Mit der Verwendung der Begrifflichkeit soll indes nicht impliziert werden, dass es keiner sachangemessenen Ausgestaltung von Übergangs-/Weiterqualifikationsvorschriften bedürfte.





- Vorliegend:
  - Ähnliche Interessenlage
  - Keine Beeinflussbarkeit des Zeitpunktes der Absolvierung von Ausbildung / Studium
  - Bedeutsam erscheinen Chancengleichheit und Berufsfreiheit  
→ Anerkennung der erworbenen beruflichen Kompetenzen
  - Ansonsten Schlechterstellung von altrechtlich ausgebildeten Hebammen, national und europäisch.
  
- Auch zeitlich keine nennenswerten Unterschiede zwischen Ausbildung und Studium.
  
- ➔ **Erreichbarkeit einer Niveaugleichheit;  
materielle Gleichwertigkeit ist nicht zu fordern.**



## 2. Nachgraduierung in Baden-Württemberg

- Umstellung der Berufsakademie Stuttgart → Duale Hochschule Baden-Württemberg.
- Möglichkeit zur Umwandlung von Abschlüssen bei früherem nicht akademischen Erwerb [vgl. § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-ErrichtG): „Nachgraduierung“].
- Jedoch:
  - (bloß) Erwerb eines Diplomgrades mit dem Zusatz „Duale Hochschule (DH)“
  - kein Erwerb eines Bachelor-Grades (dieser ist „regulären“ Absolventen vorbehalten).



## 3. Regelung nach Abschaffung der Berufsausbildung des Dentisten

- Abschaffung der Dentisten-Ausbildung bei Gründung des Bundesrepublik Deutschland (aufgrund damaligen politischen Willens)
  - Frage aber nach dem Schicksal der bisherigen Berufsangehörigen
  - Bei Vorliegen der
    - staatlichen Anerkennung als Dentist, (auch möglich für damalige Dentisten-Assistenten, vgl. § 10 ZHG)
    - erfolgreicher Absolvierung eines Fortbildungskurses über Mund- und Kieferkrankheiten sowie Arzneimittellehre,
    - Vollendung des 25. Lebensjahres und
    - Nichtvorliegen eines Versagungsgrundes
- ➔ Erteilung einer Approbation als Zahnarzt (vgl. § 11 ZHG).



**Daher:**

- **Keine bloße Besitzstandswahrung** (vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschluss vom 25.02.1969 – 1 BvR 224/67)

**Sondern:**

- „**Aufwertung**“ des Berufsbildes des Dentisten
- Schaffung von absoluter Chancengleichheit durch formale Gleichstellung mit dem Beruf (und der Berufsbezeichnung) des Zahnarztes.



## 4. Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR): Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung

- National bislang:
  - Zuordnung des Hebammenberufes auf Niveaustufe 4.
- Auf europäischer Ebene → zum größten Teil Zuordnung zu der Stufe 6 (EQR).
- Stufe 6 umfasst neben **Bachelorgraden** auch **geprüfte Meister** (Ausbildungsfortbildung nach Berufsausbildung), und sieht diese also als formal gleichwertig an [vgl. Anlage zum Gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Einführung eines Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)].
- Die Vorgaben des Qualifikationsrahmens sehen daher die berufliche und die akademische Bildung als gleichwertig und mithin austauschbar an.



## 1. Das „Ob“ einer Regelung: rechtliche Zulässigkeit eines nachträglichen Titelerwerbs (1)

- **Verstoß von Regelungen zu einem nachträglichen Titelerwerb gegen höherrangiges Recht?**
  - **Europarecht?** → (-), Förderung der Harmonisierung des europäischen Arbeits- und Dienstleistungsmarktes
  - **Nationales Verfassungsrecht**
    - **Gleichbehandlung, Art. 3 GG** (Gleichheitssatz)
      - Verstoß etwa dann, wenn eine Bevorteilung von altrechtlich ausgebildeten Hebammen einträte aufgrund eines „zu leichten“ Erwerbs
      - Dieses Risiko ließe sich aber durch abgestufte Voraussetzungen für den Titelerwerb beheben, so dass keine generelle Verfassungswidrigkeit zu ersehen wäre.
      - **Notwendigkeit eines differenzierten Nachqualifikationsmodelles**
      - zudem können unterschiedliche Lebenssachverhalte auch unterschiedlich geregelt werden (vgl. die zuvor dargestellten Bsp. zur Nachqualifikation).



## 1. Das „Ob“ einer Regelung: rechtliche Zulässigkeit eines nachträglichen Titelerwerbs (2)

- Ob es hierfür der Einführung einer Stichtagsregelung bedarf, muss gesetzgeberisch entschieden werden; eine solche wäre indes nicht sachwidrig, solange der Stichtag nicht willkürlich gesetzt werden würde.
- **Berufsfreiheit, Art. 12 GG**
    - kein Schutz vor Konkurrenz
    - allerdings Schutz vor Berufschancengleichheit (eingeschränkt werden könnten hier allenfalls die Chancen der Neuabsolventinnen)
    - jedoch ist Berufschancengleichheit im Sinne von Niveaugleichheit zu verstehen, welche durch Regelung eines nachträglichen Titelerwerbes gewährleistet werden kann.
    - Daher kein genereller Verstoß gegen die Gewährleistung zur Berufsfreiheit.



## 2. Das „Wie“ der Regelung zum nachträglichen Titelerwerb

Die Vorstellungen zu einer entsprechenden und sachadäquaten Ausgestaltung von Regeln zu einem nachträglichen Titelerwerb stellen primär keine juristische, sondern eine fachliche Fragestellung dar.

Zweifel daran, dass eine Regelung entsprechend der Vorgaben nach dem Schweizer Modell auch in Deutschland möglich wären, bestehen jedoch bisweilen nicht.

Eine entsprechende Ausgestaltung wäre nach deren Ausarbeitung nochmals rechtlich anhand der obigen Ausführungen zu überprüfen.





Es zeigt sich historisch, dass sich ähnliche Fragestellungen auch nationalrechtlich in der Vergangenheit bereits gestellt hatten und sachangemessenen und verfassungsrechtlich unbedenklichen Lösungen zugeführt worden sind. Sämtliche Lösungsvarianten haben gemein, dass Gleichwertigkeit zwischen der „alten“ und der „neuen“ Ausbildung vorliegen muss. Eine derartige Gleichwertigkeit muss aber nicht zwingend im Sinne einer materiellen Gleichwertigkeit verstanden werden; schon bei Vorliegen einer Niveaugleichheit, infolge derer ein Absolvent nach altrechtlicher Rechtslage in die Lage versetzt wird, auch bei Aufnahme neuer beruflicher Betätigungen im weiteren fachlichen Feld, in welchem der Abschluss erworben worden ist, nach geeigneten individuellen Bemühungen um die Beseitigung vorhandener Defizite eine erfolgreiche selbstständige Einarbeitung in die beruflichen Anforderungen zu erreichen, wäre eine formelle Gleichstellung zu rechtfertigen. Hierdurch wird eine absolute Chancengleichheit von alt- und neurechtlichen Ausbildungen – ggf. unter Berücksichtigung von Stichtagsregelungen – erreicht.



Fachliche Aspekte, wie solche Weiterbildungsangebote auszugestalten sind, müssen derzeit außer Betracht bleiben und wären erst dann zu bewerten, wenn die politischen Weichen im Rahmen einer angestrebten Vollakademisierung gestellt sind. **Dabei erscheint das Problemfeld einer Berücksichtigung der Belange von Altabsolventinnen im Sinne deren (auch formaler) Gleichstellung politisch bislang noch nicht ausreichend adressiert.**

Erfahrungen insbesondere aus der Schweiz, aber auch aufgrund nationaler Sachverhalte zeigen, dass eine entsprechende – und auch unter der Maßgabe der nationalrechtlichen Regelungen in Deutschland möglich erscheinende – Gleichstellung gelingen kann.

**Prof. Dr. Dr. Thomas Ufer**  
Rechtsanwalt und Arzt  
Fachanwalt für Medizinrecht

[ufer@cc-recht.de](mailto:ufer@cc-recht.de)

Tel. 040 / 355372 - 235

Fax 040 / 355372 - 55 235

HERZLICHEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

  
**CAUSACONCILIO**  
RECHTSANWÄLTE . NOTARE

